



Prüfungskommission
Commission des examens
Commissione degli esami

Merkblatt Prüfungswiederholung Berufsprüfung für Sozialversicherungs-Fachleute

- Alle Prüfungsteile, welche eine ungenügende Note (unter einer 4,0 aufweisen), müssen wiederholt werden. (Ziff. 6.52 der PO 2015)
- Prüfungsteile, welche in Positionen aufgeteilt sind (Ziff. 5.11 der PO 2015), also EO/FZ und Militärversicherung, Recht und Koordination, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe, werden als Durchschnittsnote der Positionsnote (auf eine Dezimale genau) als Prüfungsteilsnote bestimmt (Ziff. 6.22 der PO 2015). Bei ungenügendem Durchschnitt (unter einer 4,0) müssen immer **beide** Prüfungen (die zur entsprechenden Prüfungsteilsnote führen) wiederholt werden (Ziff. 6.52 der PO 2015).
- Die Gebühr für eine Prüfungswiederholung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundgebühr CHF 1'500.00 (Stand 2024)
 - Pro Prüfungsteil CHF 100.00 (Stand 2024)
- Massgebend ist immer die Note, welche im letzten Prüfungsversuch erreicht wurde. Es kann nicht die Note eines vorhergehenden Prüfungsversuchs angerechnet werden, falls diese höher ausgefallen war.
- Bei einer Prüfungswiederholung sind immer die Gesetze massgebend, welche per 1.1. des Prüfungsjahrs gelten (neuere Gesetze dürfen angewendet werden, müssen jedoch nicht).
- Die Prüfungen müssen nicht im Folgejahr wiederholt werden, der Kandidat kann den Zeitpunkt der Repetition selbst bestimmen.
- Bei einer Revision der Prüfungsordnung legt die Prüfungskommission fest, welche Note(n) aus dem Zeugnis einer nach der bisherigen (wegen der Revision dann aufgehobenen) Prüfungsordnung abgelegten Prüfung übernommen werden kann/können.
- Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, danach gilt sie als Nichtbestanden. Der Kandidat kann nicht nochmals die Prüfung antreten, auch nicht bei einer Revision der Prüfungsordnung. (Art. 6.51 PO)